

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 23/11 B

L 12 R 69/07 (Thüringer LSG)
S 19 R 636/06 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 16. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.1.1992 bis 24.1.2005 im Beitrittsgebiet der Versicherungspflicht als Selbstständiger unterlag und Beiträge zu entrichten hat.
- 2 Der Kläger war seit April 1991 als niedergelassener Arzt in eigener Praxis in Thüringen tätig und seit dem 1.1.1992 Mitglied des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Thüringen. Der beklagte Rentenversicherungsträger befreite den Kläger mit Wirkung zum 25.1.2005 von der Versicherungspflicht. Für die Zeit vom 1.1.1992 bis 24.1.2005 stellte er mit Bescheid vom 17.8.2005 und Widerspruchsbescheid vom 24.2.2006 das Bestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 229a SGB VI fest und forderte rückständige Beiträge für die Zeit ab Dezember 1998 in Höhe von 27 829,54 Euro. Das SG hat der Klage, mit der der Kläger geltend gemacht hatte, er habe bei der Landesärztekammer am 22.12.1990 einen Befreiungsantrag - mit einfachem Brief zur Post gegeben - gestellt und dieser sei auch der Beklagten ordnungsgemäß zugegangen, im Übrigen seien die Ansprüche verjährt bzw verwirkt, stattgegeben. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 16.3.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels mit seinem Schriftsatz vom 28.6.2011 entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Soweit er in diesem Schriftsatz zur weiteren Begründung auf sein gesamtes vorinstanzliches Vorbringen und die Beweisantritte verweist (*vgl S 5 des Schriftsatzes vom 28.6.2011*), genügt diese pauschale Verweisung nicht, um die Beschwerde ergänzend zu begründen (*vgl zB Beschluss des Senats vom 31.10.1996 - 12 BK 25/96 - juris*).
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 1. Soweit der Kläger seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stützen will, stellt er bereits keine konkrete Rechtsfrage, die er als klärungsbedürftig und klärungsfähig ansieht. Insbesondere ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen, inwieweit er Fragen zur Beweislast als noch nicht geklärt ansieht.
- 7 2. Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Beschwerde vielmehr sinngemäß auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nämlich eine Abweichung des Berufungsurteils von den Entscheidungen des BSG vom 6.2.1974 (12 RK 30/72 - BSGE 37, 114 = SozR 2200 § 1399 Nr 1) sowie vom 29.4.1976 (12/3 RK 66/75 - BSGE 41, 297 = SozR 2200 § 1399 Nr 4). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung aus, das LSG habe nicht substantiiert in den Entscheidungsgründen dargelegt, warum es entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im vorliegenden Fall abgewichen sei. Das SG habe die Bescheide aufgehoben und der Klage stattgegeben, weil nicht zweifelsfrei habe aufgeklärt werden können, wo der Befreiungsantrag vom 22.12.1990 geblieben sei. Diese objektive Beweislast treffe die Beklagte, denn nach der Rechtsprechung des BSG müsse die Einzugsstelle das Bestehen von Versicherungspflicht nachweisen. Die im Rahmen der Beweismöglichkeiten durch ihn angebotenen und vom erstinstanzlichen Gericht ausgeschöpften Beweismittel hätten vielmehr entscheidungsreif dazu beigetragen, dass festgestellt hätte werden müssen, dass er seiner Befreiungsantragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Der Kläger benennt damit in seiner Beschwerdebegründung bereits keine Rechtssätze, die vom LSG aufgestellt worden



seien und den in den zitierten Entscheidungen des BSG enthaltenen Rechtssätzen entgegenstehen könnten. Soweit er darauf abstellt, dass nach den genannten Entscheidungen des BSG die Einzugsstelle für die tatsächlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht die Beweislast trägt, legt er nicht dar, woraus sich ergeben soll, dass das LSG hiervon in seinen Entscheidungsgründen abgewichen sein könnte. Vielmehr hat das LSG diese vom SG zitierte Rechtsprechung zur Kenntnis genommen und ausgeführt, dass die Feststellung der Versicherungspflicht hier nicht streitig sei. Darüber hinaus hat es darauf abgestellt, dass für den Zugang des Befreiungsantrages der Kläger als Absender die Beweislast trage, und insoweit auf eine Entscheidung des Senats vom 1.2.1979 (12 KR 33/77 - BSGE 48, 12 = SozR 2200 § 1227 Nr 23) gestützt. Eine Divergenz hat der Kläger damit nicht hinreichend begründet.

- 9 3. Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung darauf verweist, dass die Erhebung von Beiträgen der Verwirkung unterliege, legt er ebenfalls nicht dar, dass und aus welchen Gründen insoweit ein allgemeines Interesse an der Klärung von in diesem Zusammenhang sich stellender klärungsbedürftiger und klärungsfähiger Rechtsfragen bestehen oder inwieweit hier eine Zulassung wegen Divergenz in Betracht kommen könnte. Mit dem Vorbringen des Klägers in seiner Beschwerdebegründung, das Urteil des LSG sei aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Beweislastregelung und der rechtsfehlerhaften Auslegung der Entscheidung des BSG rechtsfehlerhaft, er habe einen wirksamen Befreiungsantrag gestellt und das LSG habe verkannt, dass nach den Grundsätzen der Verwirkung hier die Beitragsforderung nicht zu erheben gewesen sei, macht der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vielmehr die Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Hierauf kann die Zulassung der Revision gerade nicht gestützt werden.
- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

